



Satzung und Vereinsordnungen
Höchster Kanu-Club "Wiking" 1921 e. V.
(HKCW)

Bestehend aus:

Satzung
(30.06.2021)

Geschäftsordnung
(30.06.2021)

Bootshausordnung
(20.04.2020)



Satzung Höchster Kanu-Club "Wiking" 1921 e. V.

Stand: 30.06.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Höchster Kanu-Club „Wiking“ 1921 e. V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main-Höchst. Er wurde am 24. Aug. 1921 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Geschäftsnummer 73 VR 4133 eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der in § 13 Vergütungen und Aufwendungsersatz, geregelten Fälle.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung des Kanusports und aller Ergänzungssportarten,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
6. Von arbeitslosen Mitgliedern über 18 Jahren wird der Beitrag für Jugendliche erhoben.
7. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Konfessionelle oder politische Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) Hessischen Kanu-Verband e. V.
- c) Deutschen Kanu-Verband e. V.
- d) Hessischen Ski-Verband e. V.
- e) Deutschen Ski-Verband e. V.

Zusätzlich werden von der Mitgliederversammlung folgende Organe gewählt:

- f) Kassenprüfer
- g) Vergnügungsausschuss

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind rot-weiß mit dem Höchster Rad.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
 - c) Jugendliche (ab dem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
3. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme schriftlich zu bestätigen.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Miete für Bootslagerplätze, sonstiger Gebühren usw. wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Alle Mitglieder sind über die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. gemäß den geltenden Richtlinien gegen Sportunfälle versichert, die Vorstandsmitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit über den Landessportbund Hessen e.V. bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens sechs Wochen vorher zu erklären ist,

- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mindestens zwölf Monate mit der Entrichtung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand nach Anhören des Ehrenrates zu beschließen ist.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

- 8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung,
- d) der Ehrenrat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Kalendermonaten des Jahres stattfinden.
- 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher unter Abgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Bestätigung des Jugendwartes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Wahl des Ehrenrates
 - g) Haushaltungskalender

- h) Veranstaltungskalender
- i) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden zehn Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Dies bedeutet, ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die Anzahl der abgegebenen Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Hierzu ist schriftliche Stimmabgabe möglich. Schriftlich abgegebene Stimmen müssen dem 1. Vorsitzenden zwei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
11. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Ebenso kann eine Hybridveranstaltung, teilweise Anwesenheit und teilweise Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Mitglieder an der Mitgliederversammlung, beschlossen werden.
12. Abweichen von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und der Beschluss bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin, durch die in Textform abgegeben Stimmen der Mitglieder, mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
13. Die Bestimmungen der Punkte 11 und 12 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1.Vorsitzender
 - b) 2.Vorsitzende
 - c) Geschäftsführer
 - d) Fachwarte
 - e) Jugendwart
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben. Die dafür erforderlichen Fachwärtämter werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) 1.Vorsitzende
 - b) 2.Vorsitzende
 - c) Geschäftsführer

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein. Für die Konten des Vereins zeichnet jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verbindlich.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten, ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist in jeder Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Das ergänzend hinzugekommene Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins bis zum Alter von 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden. Weitere Jugendversammlungen können stattfinden, wenn es in Interesse des Vereins ist.
3. Die Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart. Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Er muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.

5. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein.
6. Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen

§ 10 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus seinem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.
2. In den Ehrenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Ehrenrat wird in jeder zweiten, ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Geschäftsordnung ist durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen (Definition der einfachen Mehrheit wie in §7, Absatz 7).
2. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Bootshausordnung für die Benutzung des Bootshauses und des Bootshausgeländes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Bootshausordnung ist durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen (Definition der einfachen Mehrheit wie in §7, Absatz 7).
3. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter den Absätzen 1. bis 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Kommunikation, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
2. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und

sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB beschließen, dass den Vereinsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
2. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Wassersports in den westlichen Frankfurter Vororten, zu verwenden hat.



Geschäftsordnung Höchster Kanu-Club "Wiking" 1921 e. V.

Stand: 30.06.2021

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung regelt vereinsinterne Vorgänge des Höchster Kanu-Club "Wiking" 1921 e. V.
2. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil unserer Satzung, sie dient zu deren Ergänzung.
3. Sollten Bestimmungen der Geschäftsordnung denen der Satzung widersprechen, so sind die Bestimmungen der Satzung verbindlich.
4. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder unseres Vereins verbindlich.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sofern Liegeplätze im Bootshaus verfügbar sind, ist jedes Mitglied berechtigt, gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr und unter Beachtung der Bootshausordnung, ein Wassersportgerät wie z. B. ein Kajak, Kanadier oder SUP im Bootshaus zu lagern. Bei Familienmitgliedschaft dürfen zwei Wassersportgeräte eingelagert werden. Von dieser Regelung kann nach einer nachvollziehbaren Begründung des Mitglieds durch Vorstandsbeschluss abgewichen werden.
Die Festlegung der Platzierung im Bootshaus erfolgt durch den Bootshauswart. Die Vergabe des Liegeplatzes erfolgt unter Vorbehalt und kann durch Vorstandsbeschluss mit einer Frist von zwölf Wochen gekündigt werden.
3. Mitglieder sind berechtigt, vereinseigene Boote, Zubehör und Geräte während des Trainings zu benutzen. Eine Vergabe dieser Boote und Zubehör außerhalb der Trainingszeiten erfolgt durch den zuständigen Fachwart. Schäden am Bootshaus bzw. Bootshausgelände, sowie an sonstigem Vereinseigentum sind sofort dem Bootshauswart oder dem Vorstand zu melden und nach Rücksprache vom Verursacher zu reparieren bzw. die Kosten zu übernehmen.
4. Bootseinleger, Benutzer des Bootshauses, des Bootshausgeländes und von vereinseigenen Booten sind verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden für Unterhaltung und Pflege des Bootshauses oder des Bootshausgeländes zu leisten. Werden diese Arbeitsstunden nicht erbracht, so kann dafür eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

6. Der Gesamtjahresbeitrag – bestehend aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins und der Verbände, Gebühren für Bootslagerplätze und Spinde sowie eventuelle Umlagen – wird innerhalb des ersten Kalendervierteljahres im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
7. Beiträge zu den Verbänden sind Jahresbeiträge. Sie werden zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen erhoben.
8. Neu eintretende Mitglieder erhalten mit der Aufnahmebestätigung ein Blatt Vereinsinformationen mit den Anschriften des Vorstandes und der Fachwarte sowie der am Eintrittsdatum gültigen Beitragssätze und Gebühren.
9. Veränderungen der Beiträge und Gebühren werden satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie werden mit dem entsprechenden Protokoll bekannt gemacht.
10. Mitgliedsbeiträge werden in folgenden Stufen erhoben:
 - Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluss der Ausbildung
 - Erwachsene über 18 Jahre
 - Familien oder Lebensgemeinschaften ohne Berücksichtigung der Anzahl der nicht selbstständigen Familienangehörigen
 - Rentner
11. Von Mitgliedern, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, ist zu Jahresbeginn unaufgefordert eine Bescheinigung über das Ausbildungsverhältnis (z. B. Studienbescheinigung) in der Geschäftsstelle vorzulegen. Andernfalls wird der Beitrag für Erwachsene in Rechnung gestellt.
12. Von arbeitslosen Mitgliedern über 18 Jahren wird der Beitrag für Jugendliche erhoben.

§ 3 Organe des Vereins

Satzungsgemäß hat der Verein folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendversammlung
- d) Ehrenrat

Zusätzlich werden von der Mitgliederversammlung folgende Organe gewählt:

- e) Kassenprüfer
- f) Vergnügungsausschuss

§ 4 Mitgliederversammlung

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Satzung gelten folgende Festlegungen:

1. Der Termin für eine Mitgliederversammlung soll so gewählt werden, dass er sich nicht mit anderen Vereinsveranstaltungen überschneidet.
2. Jedem Mitglied wird von der Mitgliederversammlung eine Kopie des Protokolls zugesandt.
3. Der Vorstand trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online- oder Hybrid-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen soll, dass nur berechnigte Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

§ 5 Wahlorgane des Vereins

1. Wahlorgane des Vereins sind:
 - a) Vorstand – bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand den Fachwarten
 - b) Jugendversammlung
 - c) Ehrenrat
 - d) Kassenprüfer
 - e) Vergnügungsausschuss
2. In alle Wahlorgane des Vereins können uneingeschränkt männliche oder weibliche Mitglieder gewählt werden, ohne dass dies in der Bezeichnung der Ämter besonders zum Ausdruck gebracht wird.
3. Alle Wahlämter sind Ehrenämter und werden daher unentgeltlich ausgeübt.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

1. Allgemeine Bestimmungen
 - Vor dem Eingehen von Verbindlichkeiten, die den Betrag von 3.000 Euro (in Worten: dreitausend Euro) übersteigen, ist die Zustimmung einer Mitgliederversammlung einzuholen.

- Vereinsinterner Schriftverkehr ist mit der Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes für alle Mitglieder verbindlich.

2. 1. Vorsitzender

Aufgaben:

- Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung
- Leiten von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Berichten an die Mitgliederversammlung
- Repräsentieren des Vereins, diese Aufgabe kann delegiert werden

3. 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt in allen Aufgaben den 1. Vorsitzenden.

4. Geschäftsführer

Aufgaben:

- Führen der Mitgliederlisten
- Überwachen der Beitragseingänge
- Verwalten der Vereinsfinanzen
- Führen der Geschäftsbücher
- Führen des Schriftverkehrs des Vereins
- Aufnehmen der Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, bei Bedarf kann ein anderes Vereinsmitglied mit dem Führen des Protokolls beauftragt werden
- Berichten an die Mitgliederversammlung
- Abrechnung von Barauslagen

§ 7 Fachwarte

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Ämter der Fachwarte können von der Mitgliederversammlung bei Bedarf neu eingerichtet, ggf. mehrfach besetzt oder auch nicht besetzt werden.
- Die Fachwarte sind beratend tätig, sie geben ausschließlich Empfehlungen. Daher kann im Schadenfall aus der Tätigkeit eines Fachwartes kein Ersatzanspruch gegen den Fachwart oder gegen den Verein hergeleitet werden. Das Schadensrisiko trägt also jedes Mitglied für sich selbst.
- Aufgaben eines jeden Fachwarts sind:
 - o Überwachen der bestehenden Sicherheitsvorschriften
 - o Teilnahme an den entsprechenden Fachwartetagen der Verbände
 - o Berichten an die Mitgliederversammlung

2. Sportwart

Aufgaben:

- Gesamtleitung des Trainings
- Organisieren der Teilnahme an Wettkämpfen
- Vergabe der vereinseigenen Boote mit Zubehör zur Benutzung durch Mitglieder

3. Wanderwart

Aufgaben:

- Vorbereiten und Gestalten von Wanderfahrten und Wanderungen
- Weiterleiten von Informationen über Verbandswanderfahrten

4. Jugendwart

Neben den in der Satzung festgelegten Aufgaben erfüllt der Jugendwart folgende

Aufgaben:

- Leiten der Jugendgruppe
- Unterstützen der entsprechenden Fachwarte bei der Jugendarbeit
- Organisieren von Jugendfahrten

5. Skisportwart

Aufgaben:

- Vorbereiten und Gestalten von Skifahrten
- Weitergabe von Informationen über Verbandsskifahrten

6. Wildwassersportwart

Aufgaben:

- Vorbereiten und Gestalten von Wildwasserfahrten
- Weiterleiten von Informationen über Verbandswildwasserfahrten
- Der Bootshauswart

7. Bootshauswart

Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung der Bootshausordnung
- Vergabe von Bootslagerplätzen und Spinden und führen der entsprechenden Listen
- Vergabe des Bootshauses und des Geländes für private Feiern der Mitglieder
- Organisieren der Unterhalts- und Pflegearbeiten am Bootshaus und am Bootshausgelände
- Feststellen von Schäden am Bootshaus und Einleiten ihrer Beseitigung

8. Pressewart

Aufgaben:

- Weiterleiten von Informationen über den Verein an die Presse
- Pflege der Website, soweit dies nicht durch den Systemadministrator geschieht

§ 8 Weitere Wahlorgane

1. Ehrenrat

Der Ehrenrat dient bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Verein, vertreten durch den Vorstand, und einzelnen Mitgliedern als Schlichtungs- und Schiedsinstanz. Er soll eine Beilegung der Differenzen ermöglichen.

2. Kassenprüfer

Aufgaben:

- Prüfen der Finanzverwaltung des Vereins nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres oder auf Antrag der Mitgliederversammlung
- Berichten an die Mitgliederversammlung
- Beantragen der Entlastung des Vorstandes

3. Vergnügungsausschuss

Aufgaben:

- Darstellen des Vereins und des Kanusports in der Öffentlichkeit außerhalb sportlicher Veranstaltungen
- Zusammenführung der Generationen durch gemeinsame Veranstaltungen
- Passiven Mitgliedern die Teilnahme am Vereinsleben außerhalb des Sports ermöglichen
- Fördern des Verständnisses mit der Jugend durch Kontakte und Gespräche



Bootshausordnung Höchster Kanu-Club "Wiking" 1921 e. V.

Stand: 20.04.2020

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Die Bootshausordnung regelt die Benutzung des Bootshauses und des Bootshausgeländes des Höchster Kanu-Club "Wiking" 1921 e. V.
2. Die Bootshausordnung ist nicht Teil unserer Satzung. Sie ergänzt Satzung und Geschäftsordnung.
3. Sollten Bestimmungen der Bootshausordnung denen der Satzung bzw. der Geschäftsordnung widersprechen, so sind die Bestimmungen der Satzung bzw. der Geschäftsordnung verbindlich.
4. Die Bootshausordnung ist für alle Mitglieder des Vereins sowie für Gäste und Besucher verbindlich.
5. Gäste und Besucher sind im Bedarfsfall auf die Bootshausordnung hinzuweisen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Bootshauswart, aber auch alle Mitglieder des Vorstandes, sind verpflichtet, die Einhaltung der Bootshausordnung zu überwachen.
2. Bootseinleger, Benutzer des Bootshauses, des Bootshausgeländes und von vereinseigenen Booten sind verpflichtet, den Bootshauswart bei Unterhalts- und Pflegearbeiten zu unterstützen (s.a. Geschäftsordnung § 2, Ziffer 4). Die anstehenden Arbeiten können beim Bootshauswart angefragt werden.
3. Bootspflege- und Reparaturarbeiten sind außerhalb des Bootshauses durchzuführen.
4. Zum Umziehen sind die entsprechenden Räume im Bootshaus zu benutzen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Betreten des Bootshausgeländes und des Bootshauses, die Benutzung von Vereinsmaterial sowie Trainingsfahrten in das im Bootshaus ausliegende Fahrtenbuch einzutragen.
6. Schäden am Bootshaus bzw. Bootshausgelände, sowie an sonstigem Vereinseigentum, sind sofort dem Bootshauswart oder dem Vorstand zu melden und nach Rücksprache vom Verursacher zu reparieren bzw. die Kosten zu übernehmen.

7. Mitglieder sind berechtigt, vereinseigene Boote, SUP's, Zubehör und Geräte während des Trainings zu benutzen. Ein tägliches, individuelles Training (einzeln oder in Gruppen) durch Vereinsmitglieder mit Vereinsbooten und Privatbooten ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang möglich. Eine Vergabe der Vereinsboote und Zubehör außerhalb der Trainingszeiten erfolgt durch den zuständigen Fachwart.

§ 3 Sicherheitsbestimmungen

1. Die Benutzung von offenem Feuer im Bootslagerraum ist verboten.
2. Jeder Inhaber eines Bootshausschlüssels ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass beim Verlassen des Bootshausgeländes
 - elektrische Geräte und Lampen ausgeschaltet sind,
 - Bootshaus, Nebenräume und Bootshausgelände ordnungsgemäß verschlossen sind.

§ 4 Bootslagerplätze und Spinde

1. Sofern Bootslagerplätze und Spinde verfügbar sind, sind Mitglieder berechtigt, private Boote im Bootshauslager zu lagern und zur Unterbringung von Privateigentum Spinde in Anspruch zu nehmen (s.a. Geschäftsordnung § 2, Ziffer 2). Privateigentum darf nur in den Spinden aufbewahrt werden.
2. Das Lagern von mitgliedereigenen Booten und von Privateigentum erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins für Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Brand etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Für die Benutzung von Bootslagerplätzen und Spinden werden Gebühren erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
4. Bootslagerplätze und Spinde werden durch den Bootshauswart vergeben. Das eigenmächtige Belegen von Bootslagerplätzen oder Spinden ist nicht zulässig.
5. Boote und Zubehör sind ordnungsgemäß und nur in gesäubertem Zustand einzulagern.

§ 5 Bootshausschlüssel

1. Bootshausschlüssel werden gegen Hinterlegung eines Schlüsselpfandes vom Geschäftsführer vergeben. Der Erhalt eines Schlüssels ist durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Bootshausschlüssel werden den Mitgliedern zur Benutzung überlassen, sie bleiben Eigentum des Vereins.

3. Folgende Mitglieder sind berechtigt, Bootshausschlüssel in Empfang zu nehmen:
 - Vorstandsmitglieder
 - Erwachsene Mitglieder die Inhaber eines Bootslagerplatzes sind
 - Erwachsene Mitglieder ohne eigenes Boot nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss
 - Jugendliche Bootseinleger nach entsprechender Haftungsübernahme durch die Eltern
 - Jugendliche Mitglieder ohne eigenes Boot nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss und nach Haftungsübernahme durch die Eltern
4. Bootshausschlüssel sind beim Ausscheiden aus dem Verein unaufgefordert und unverzüglich gegen Erstattung des Schlüsselpfandes an den Geschäftsführer zurückzugeben.
5. Der Verlust eines Bootshausschlüssels ist dem Geschäftsführer unverzüglich mitzuteilen.
6. Inhaber eines Bootshausschlüssels sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass eine missbräuchliche Benutzung des Bootshausschlüssels ausgeschlossen ist.
7. Bei missbräuchlicher Benutzung des Bootshausschlüssels kann dieser, nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss, vom Inhaber zurückgefordert werden.
8. Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Bootshausschlüssels entstehen, kann der Verein gegen dessen Inhaber Regressansprüche geltend machen.